

## Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

### Änderung der Abrundungssatzung der Landgemeinde Titz - Ortsteil Hasselsweiler -

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 4. November 2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- b) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB, welche die Verwaltung im Rahmen der erneuten Offenlage erreicht haben, mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle), wird verwiesen.
- c) Die Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Hasselsweiler wird gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

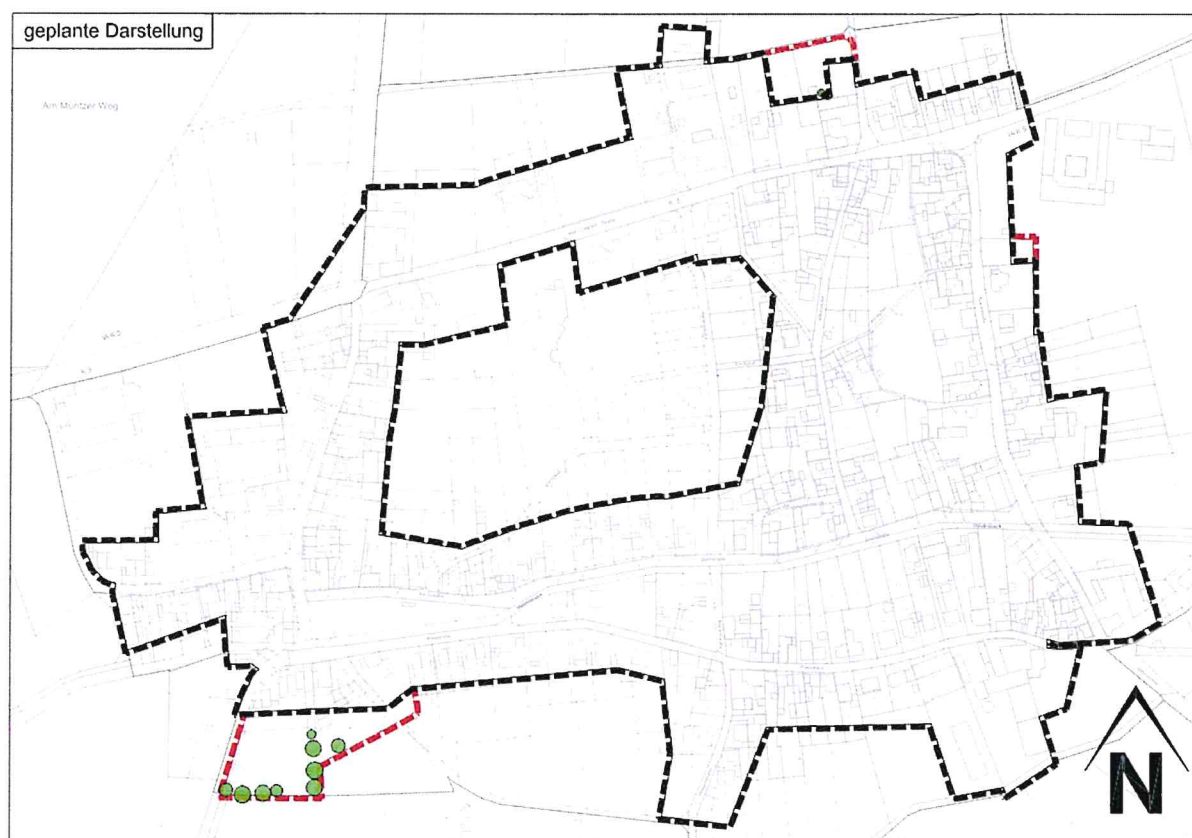


Abbildung: Geltungsbereich der Abrundungssatzung Hasselsweiler (o. Maßstab)

**Ziel und Zweck** der Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Hasselsweiler (Ergänzungssatzung) ist es, auf der Basis eines entsprechenden Ratsbeschlusses, die Überprüfung und Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Hasselsweiler vorzunehmen. Im bisherigen Verfahren wurden drei Flächen eruiert, welche sich für eine Einbeziehung eignen könnten. Im Verlauf der Offenlage gab es verschiedene Eingaben, welche dazu geführt haben, die Flächen abermals zu überprüfen, was zur Folge hatte, dass eine Fläche aus dem Verfahren herausgenommen worden ist.

In der Ratssitzung am 6. Mai 2021 hat der Rat der Landgemeinde Titz die Verwaltung um die Prüfung einer möglichen Aufnahme eines neuen Teilstücks in den Innenbereich der Ortschaft Hasselsweiler gebeten. Diesen Prüfauftrag hat die Verwaltung dem Planungsbüro übertragen und, insofern eine Begründung zur Aufnahme dieser Fläche in den Innenbereich der Ortslage Hasselsweiler begründbar ist, um die Erstellung der überarbeiteten Planunterlagen für das Verfahren gebeten. Nach einer positiven Bewertung der Fläche durch das Planungsbüro und der Fertigstellung der Verfahrensunterlagen war eine erneute Offenlage notwendig, da die Grundzüge der bisherigen Planung angetastet worden sind.

Die Änderung der Abrundungssatzung der Landgemeinde Titz (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hasselsweiler – nebst Anlagen (Begründung, etc.) liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=52877&L1=2>

(www.landgemeinde.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne)

abrufbar.

Die o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und ist rechtsverbindlich.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise:**

#### **1. Entschädigungsregelung nach dem BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 – 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **2. Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Satzungsaufstellung**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **3. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



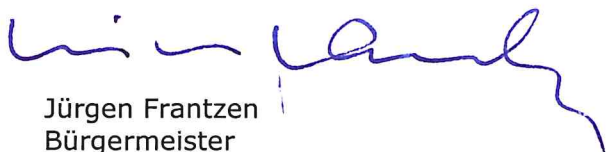
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Die o.g. Beschlüsse wurde durch den Rat der Landgemeinde Titz am 4. November 2021 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 4. Noember 2021 übereinstimmen und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 11. Januar 2022



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

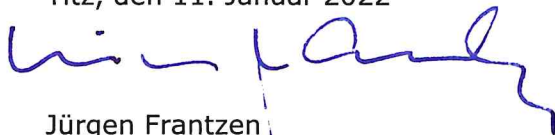
Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 11. Januar 2022



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister